

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung

(Änderung vom 2. Juni 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird geändert.
 - II. Veröffentlichung der Verordnungsänderung in der Gesetzesammlung (OS 65, 366) und der Begründung im Amtsblatt.
-

Begründung

A. Ausgangslage und Zielsetzung

Am 22. März 2010 beschloss der Kantonsrat das Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts (ABl 2010, 426ff; Vorlage 4600b). Mit diesem Sammelerlass, bestehend aus 43 Gesetzesänderungen und der Aufhebung eines weiteren Gesetzes, wird das kantonale Verwaltungsverfahrensrecht den Vorgaben des übergeordneten Rechts angepasst, im Wesentlichen an die Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV (SR 101), an die Vorgaben, die das Bundesgerichtsgesetz (SR 173.110) für das Verfahren auf kantonaler Ebene macht, und an die Regelung des Instanzenzugs gemäss Art. 77 und 79 KV (LS 101).

Die Leitlinien zur Erarbeitung des Entwurfs des erwähnten Gesetzes hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 24. Oktober 2007 in einem Konzept festgelegt (RRB Nr. 1566/2007). Darin bestimmte er auch, dass erstinstanzliche Anordnungen grundsätzlich auf Amtsstufe zu ergehen haben. Nur bei wichtigen bzw. bei sehr wichtigen Geschäften soll erstinstanzlich die Direktion oder der Regierungsrat entscheiden. Mit dieser Vorgabe soll einerseits erreicht werden, dass der Regelinstanzenzug nach Art. 77 Abs. 1 KV eingehalten ist (wirksame Überprüfung durch eine Rekursinstanz, d.h. durch eine Direktion, und

Möglichkeit des Weiterzugs an ein Gericht). Anderseits soll der Regierungsrat von seiner Rechtsprechungsfunktion entlastet werden.

Die Änderungen auf Gesetzesstufe erfolgten in einem einzigen Akt, dem erwähnten Gesetz. Für die Anpassung der Verordnungen hingegen drängt es sich wegen der grossen Zahl der zu ändernden Erlasses und dem unterschiedlichen Zeitbedarf der Direktionen auf, dass jede Direktion dem Regierungsrat gesondert Antrag stellt. Einzig bei der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR; LS 172.11) soll gemeinsam vorgenommen werden, weil hier die Direktion der Justiz und des Innern, die Sicherheitsdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Gesundheitsdirektion Änderungsbedarf haben. Die Änderungen betreffen allesamt die Anhänge 1–3 dieser Verordnung.

B. Änderungen von Anhang 1

Anhang 1 listet auf, für welche Rechts- und Sachbereiche die einzelnen Direktionen zuständig sind.

Kapitel D, Volkswirtschaftsdirektion, und Kapitel G, Baudirektion

Infolge der Strukturbereinigung Gesamtverkehr zwischen Volkswirtschaftsdirektion und Baudirektion und deren Optimierung auf den 1. Juli 2008 sind die Aufgabenbereiche im Anhang 1 der VOG RR zu bereinigen. Entsprechend sind die Zuständigkeitsbereiche der Volkswirtschaftsdirektion in Kapitel D, Ziff. 3 und diejenigen der Baudirektion in Kapitel G, Ziff. 1 anzupassen.

Kapitel D, Volkswirtschaftsdirektion

Für Seilbahnen und Skilifte, die nach dem Bundesgesetz über die Personenbeförderung keine Konzession benötigen, ist eine kantonale Bewilligung erforderlich (Art. 3 Abs. 2 Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung, SR 743.1, sowie Art. 2 Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte vom 15. Oktober 1951, LS 743.1). Da auf kantonaler Ebene eine entsprechende Zuweisung mangels kantonalen Gesetzes fehlt, ist die Zuständigkeitsregelung in Anhang 1 entsprechend zu ergänzen (neue Ziff. 4). Für die Bewilligungserteilung ist die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, zuständig (vgl. neu § 3 Abs. 2 Einführungsverordnung zur Seilbahnverordnung, LS 743.2).

Die Umschreibung der Standortförderung in der bisherigen Ziff. 5 («Stärkung des Wirtschaftsstandortes Kanton Zürich») ist zu ungenau; die Formulierung soll durch «Pflege, Stärkung und Vermarktung des Wirtschaftsstandorts Kanton Zürich» ersetzt werden, wobei der in Klammer stehende Begriff «Standortförderung» bestehen bleiben soll (neue Ziff. 6).

Der Beschluss des Regierungsrates über den Vollzug der Heimarbeitsgesetzgebung vom 17. Oktober 1990 (LS 822.3) wird im Zuge der Reform des Verwaltungsverfahrensrechts (Vorlage 4600) am 1. Juli 2010 aufgehoben. Die Zuständigkeit ist neu im Anhang 1 zur VOG RR zu regeln (neue Ziff. 15).

Die Volkswirtschaftsdirektion ist für die Aufsicht in den Bereichen Gastgewerbe, Ruhetage und Ladenöffnung zuständig (Gastgewerbegegesetz, LS 935.11; Verordnung zum Gastgewerbe, LS 935.12; Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz, LS 822.4; Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz, LS 822.41). Auch dieser Aufgabenbereich soll im Anhang 1 erwähnt werden (neue Ziff. 19).

C. Änderungen von Anhang 2

Anhang 2 stellt die organisatorische Gliederung der kantonalen Verwaltung dar, indem für jede Direktion die Verwaltungseinheiten mit Amtsstruktur, die weiteren Verwaltungseinheiten und die administrativ angegliederten Einheiten aufgezählt werden.

Ziff. 1, Direktion der Justiz und des Innern

Die bisherigen Ausdrücke «Strafverfolgung Erwachsene» und «Jugendstrafrechtspflege» (Ziff. 1.1 lit. b und c) drücken an sich die Tätigkeitsbereiche der betreffenden Verwaltungseinheiten aus, nicht ihre Bezeichnung. Deshalb sollen sie durch «Oberstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaften (Strafverfolgung Erwachsene)» und «Jugendstaatsanwaltschaft und Jugandanwaltschaften (Jugendstrafrechtspflege)» ersetzt werden. Diese Wendungen werden auch in § 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 und 3 der Organisationsverordnung der Direktion der Justiz und des Innern (JIOV; LS 172.110.1) so verwendet.

Die «Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen» heisst heute «Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann». Ziff. 1.2 lit. a ist entsprechend anzupassen.

Gemäss lit. d von Ziff. 1.3 sind die «anerkannten kirchlichen und religiösen Körperschaften» der Direktion der Justiz und des Innern administrativ angegliedert. Mit dem neuen Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 wurden die kirchlichen Körperschaften weitgehend verselbst-

ständigt. Demzufolge ist lit. d aufzuheben. Die Zuständigkeit der Direktion der Justiz und des Innern für das Kirchenwesen und Religionsfragen wird dadurch nicht beeinträchtigt (vgl. Anhang 1 zur VOG RR, Kapitel A Ziff. 16).

Ziff. 2, Sicherheitsdirektion

Der Kanton verfügt nicht nur über ein Eichamt, sondern über mehrere Eichämter. Lit. c von Ziff. 2.2 ist entsprechend anzupassen.

Ziff. 4, Volkswirtschaftsdirektion

Die Anpassung in Ziff. 4.1 erfolgt aufgrund der Strukturbereinigung Gesamtverkehr per 1. Juli 2008, mit der die Verwaltungseinheit Verkehr und Infrastruktur Strasse und das frühere Amt für Verkehr in ein neues Amt für Verkehr übergeführt worden sind. Lit. c («Verkehr und Infrastruktur Strasse») ist deshalb aufzuheben.

Ziff. 5, Gesundheitsdirektion

Im Sinne der Umsetzung des Grundsatzes des erstinstanzlichen Entscheides auf Amtsstufe und im Hinblick auf die Ergänzung von Ziff. 5 des Anhangs 3 der VOG RR sind der Kantonsärztliche Dienst und der Kantonzahnärztliche Dienst als «weitere Verwaltungseinheiten» der Gesundheitsdirektion aufzuführen. Insbesondere der Kantonsärztliche Dienst ist bereits heute, sowohl was den Aufgabenbereich als auch was die Struktur anbelangt, mit einer eigenständigen Verwaltungseinheit vergleichbar. Aufgrund der Veräusserung der Zentralwäscherei (Beschluss des Kantonsrates vom 15. Februar 2010, vgl. Vorlage 4636) ist lit. e von Ziff. 5.1 aufzuheben.

D. Änderungen von Anhang 3

Anhang 3 nennt die Sachbereiche, in denen die zuständigen Verwaltungseinheiten der Direktionen befugt sind, im eigenen Namen zu entscheiden. Anhang 3 hat nur ergänzenden Charakter: Bestehen in einem Rechtsbereich Verordnungen, sollte die Zuständigkeit einer Verwaltungseinheit aus Transparenzgründen dort geregelt werden. Wird eine Verwaltungseinheit durch Anhang 3 ermächtigt, in einem Sachbereich im eigenen Namen zu entscheiden, betrifft das selbstverständlich nur die Zuständigkeit der Verwaltung (Direktionen). Weist ein (jüngeres) Gesetz hingegen dem Regierungsrat eine Aufgabe zu, so kann an dieser Zuständigkeitsordnung auch Anhang 3 nichts ändern.

Ziff. 1, Direktion der Justiz und des Innern

Nach der heute geltenden Ziff. 1.1 entscheidet die Jugendstaatsanwaltschaft beim Vollzug der Filmgesetzgebung in eigenem Namen. Diese Kompetenz wird neu in der Verordnung zum Filmgesetz (LS 935.22) verankert, sodass alt Ziff. 1.1 aufgehoben werden kann.

Ziff. 1.2 zählt die Sachbereiche auf, in denen das Gemeindeamt im eigenen Namen entscheidet. Nach der geltenden lit. a ist das der Fall bei einigen dort aufgezählten Geschäftsfällen im Bereich des Bürgerrechtswesens, so insbesondere bei der «Erteilung und Verweigerung des Kantonsbürgerrechts». Gemäss neu lit. a sollen sämtliche im Bürgerrechtswesen anfallenden Aufgaben, soweit der Kanton dafür zuständig ist, durch das Gemeindeamt im eigenen Namen erledigt werden. Damit würde das Gemeindeamt gegenüber dem Bund auch Antrag auf erleichterte Einbürgerung und Wiedereinbürgerung stellen; bisher erledigte es diese Aufgabe namens der Direktion der Justiz und des Innern (vgl. Anhang 2 lit. a JIOV). Ferner deckt die allgemeine Formulierung von neu lit. a auch den Fall der Nichtigerklärung einer ordentlichen Einbürgerung gestützt auf Art. 41 Abs. 2 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0), die Feststellung des Schweizer Bürgerrechts gemäss Art. 46 BüG und die Zustimmung zum Entzug des Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrechts einer Doppelbürgerin oder eines Doppelbürgers gemäss Art. 48 BüG ab.

Nach der geltenden lit. b von Ziff. 1.2 entscheidet das Gemeindeamt im eigenen Namen im Bereich der Aufsicht über das Zivilstandswesen. Diese Kompetenz ergibt sich indessen bereits aus § 11 Abs. 1 der kantonalen Zivilstandsverordnung (ZVO; LS 231.1): «Kantonale Aufsichtsbehörde ist das Gemeindeamt des Kantons Zürich.» Ziff. 1.2 alt lit. b kann demzufolge aufgehoben werden.

Gemäss der geltenden lit. c von Ziff. 1.2 entscheidet das Gemeindeamt im eigenen Namen über «Beschwerden gegen Anordnungen der Zivilstandsämter gemäss Art. 90 Abs. 1 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004». Auch diese Regelung ergibt sich bereits aus der kantonalen Zivilstandsverordnung, denn gemäss § 12 Abs. 2 lit. e ZVO kommen «der kantonalen Aufsichtsbehörde (...) folgende Aufgaben zu: (...) e. Behandlung von Beschwerden gemäss Art. 90 Abs. 1 ZStV, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeindevorates». Deshalb ist auch Ziff. 1.2 lit. c entbehrlich.

Zu neu Ziff. 1.1 lit. b: Gemäss § 1 Abs. 1 der Verordnung betreffend Aufbewahrung von Mündelvermögen bei Banken (LS 232.2) kann der Regierungsrat eine Bank ermächtigen, Mündelvermögen entgegenzunehmen. Heute wird bei diesem Entscheid einzig geprüft, ob die geschuchstellende Bank ihren Sitz im Kanton Zürich hat oder über eine Geschäftsstelle im Kanton Zürich verfügt und ob sie über eine Bewill-

ligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA; bis Ende 2008 Eidgenössische Bankenkommission) zur Ausübung der Bankentätigkeit verfügt. Die nicht sehr grosse Tragweite dieser Prüfung rechtfertigt es, die Aufgabe dem Gemeindeamt zu übertragen. Damit lässt sich im Übrigen auch der Regelinstanzenzug nach Art. 77 Abs. 1 KV verwirklichen. Indessen soll die Delegation an das Gemeindeamt nicht durch Änderung der genannten Verordnung erreicht werden, denn dieser aus dem Jahr 1911 stammende Erlass muss ohnehin im Nachgang zur Revision des Erwachsenenschutzrechts umfassend überarbeitet werden. Vorerhand soll die Delegation an das Gemeindeamt deshalb durch eine entsprechende Ergänzung des Anhangs 3 zur VOG RR erfolgen.

Zu neu Ziff. 1.1 lit. c: Über Namensänderungsgesuche im Sinne von Art. 30 ZGB entscheidet heute das Gemeindeamt im Namen der Direktion (vgl. Anhang 2 lit. b zur JIOV). Die beschränkte Bedeutung solcher Geschäfte rechtfertigt es, zukünftig das Gemeindeamt im eigenen Namen entscheiden zu lassen. Dadurch wird der Weiterzug mit Rekurs an die Direktion ermöglicht (vgl. neu § 19b Abs. 2 lit. b Ziff. 1 VRG). Der Rekursescheid der Direktion ist dann mit Rekurs beim Obergericht anfechtbar (§ 45 EG zum ZGB; § 44a GVG; § 274a ZPO; vgl. auch §§ 48 lit. c und 198 GOG).

Neue Ziff. 2, Sicherheitsdirektion

Bisher entschieden die Verwaltungseinheiten der Sicherheitsdirektion im Namen der Direktion. In Nachachtung des RRB Nr. 1566/2007 sollen die Verwaltungseinheiten mit Amtsstruktur sowie das Passbüro, die Fachstelle Sport und die Eichämter neu erstinstanzlich in eigenem Namen entscheiden, soweit in andern Verordnungen keine abweichen den Zuständigkeiten vorgesehen sind.

Ziff. 4, Volkswirtschaftsdirektion

Dem Amt für Wirtschaft und Arbeit wird in der geltenden Fassung von Ziff. 4.1 der gesamte Aufgabenbereich als Sachbereich mit Entscheidkompetenz im eigenen Namen zugewiesen. Ausgenommen hiervon sind die Anordnungen betreffend die Erwerbstätigkeit kontrollpflichtiger Ausländer. Im genannten Bereich ist nach der Verordnung über den freien Personenverkehr und die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer (LS 823.21) die Volkswirtschaftsdirektion zuständig (siehe § 1 Abs. 1 der genannten Verordnung in der geltenden Fassung). Es ist in einer Änderung dieser Verordnung vorgesehen, das Amt für Wirtschaft und Arbeit als die zuständige Arbeitsmarktbehörde zu bezeichnen. Solange diese Grundlage fehlt, wird die Aufgabenerfüllung durch Ziff. 4.1 sichergestellt. Der Passus «ausgenommen Anordnungen betreffend die Erwerbstätigkeit kontroll-

pflichtiger Ausländer» ist durch den Passus «einschliesslich Anordnungen betreffend die Erwerbstätigkeit kontrollpflichtiger Ausländer» zu ersetzen.

In der geltenden Fassung von Ziff. 4.2 ist dem Amt für Verkehr der gesamte Aufgabenbereich zur selbstständigen Erledigung zugewiesen. Diese Zuweisung bezieht sich auf den Zuständigkeitsbereich des Amtes vor der Neustrukturierung. Der Aufgabenbereich des neuen AFV ist breiter. In den Hauptbereichen «Vollzug Strassengesetz» und «Flughafen/Luftverkehr» soll an der selbstständigen Entscheidkompetenz festgehalten werden. In den übrigen Bereichen ist kein Bedarf für eine Delegation vorhanden. Ziff. 4.2 ist deshalb dahingehend anzupassen, als dem Amt für Verkehr für alle Aufgaben beim Vollzug des Strassengesetzes sowie für alle Aufgaben im Bereich Flughafen und Luftverkehr selbstständige Entscheidkompetenz zukommt.

Ziff. 5, Gesundheitsdirektion

Dem RRB Nr. 1566/2007 folgend, werden die erstinstanzlichen Entscheidkompetenzen der Verwaltungseinheiten der Gesundheitsdirektion in dem Sinne erweitert, als die Vorbehalte der Ziff. 5.1 und 5.4 aufgehoben werden. Neu aufgenommen werden der Kantonsärztliche Dienst und der Kantonzahnärztliche Dienst; auch diese Verwaltungseinheiten entscheiden fortan im gesamten Aufgabenbereich im eigenen Namen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der stv. Staatsschreiber:
Hollenstein Hösli